

SATZUNG

der

Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

vom 23. April 1970

in der Neufassung vom 8. Mai 2014

§ 1

Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland ist der Zusammenschluss der zur Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten im Hauptamt bestellten oder vertraglich verpflichteten evangelischen Pfarrer, Pfarrerinnen, Diakone, Diakoninnen und anderen kirchlichen Mitarbeitern.

Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland mit Sitz in Hannover (Geschäftsstelle im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland/EKD) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Fürsorge für Gefangene und ehemalige Gefangene und die Förderung der Religion.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung materieller und ideeller Zuwendungen an Gefangene, deren Angehörige sowie ehemalige Gefangene durch die einzelnen Mitglieder der Konferenz. Hier werden mildtätige Zwecke umgesetzt, da es sich um einen Personenkreis handelt, der gemäß § 53 Abs. 1 und 2 AO auf Hilfe angewiesen ist. Kirchliche Zwecke nach § 54 AO werden realisiert durch die Förderung der Gefängnisseelsorge in der EKD und den einzelnen Gliedkirchen der EKD und durch die Organisation der Aus- und Weiterbildung von Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorgern. Ferner durch die Förderung der Gestaltung von Gottesdiensten in den Justizvollzugsanstalten durch die Mitglieder der Konferenz.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Konferenz dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Konferenz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Organe der Konferenz sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat.

In den Regionen (einzelnen oder mehreren benachbarten Bundesländern) arbeiten die Mitglieder der Konferenz in Regionalkonferenzen zusammen.

§ 7

Die Mitglieder der Konferenz treffen sich jährlich zu einer Arbeitstagung. Im Rahmen dieser Arbeitstagung findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern oder einer Regionalkonferenz muß der Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb von drei Monaten nach Einberufung zusammentreten muß.

§ 8

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied.

Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind nur beschlußfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend und drei Regionalkonferenzen vertreten sind.

Mit der Einberufung von Mitgliederversammlungen ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Wird die Entlastung nicht erteilt, muß der Vorstand zurücktreten.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest. Die Beiträge werden von den Regionalkonferenzen erhoben und insgesamt an die/den Schatzmeisterin/Schatzmeister abgeführt.

Die Regionalkonferenzen verpflichten sich, die fälligen Beiträge bis zum Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit den Vorstand für die Zeit von vier Jahren.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, der/dem Schriftführerin/ Schriftführer und der/dem Schatzmeisterin/ Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes können zweimal wiedergewählt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die/den Schatzmeisterin/Schatzmeister.

§ 12

Zwischen den Jahrestagungen führt der Vorstand die Geschäfte und vertritt die Konferenz gegenüber der Öffentlichkeit im Sinne der Mitgliederversammlung.

§ 13

Die Regionalkonferenzen bilden durch Entsendung je eines Mitgliedes, das nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes ist, den Beirat.

Die Sprecherinnen/Sprecher der Arbeitsgemeinschaften sind Mitglieder des Beirates, an dessen Beratung sie mit Sitz und Stimme teilnehmen.

§ 14

Der Beirat berät den Vorstand und bereitet die jährliche Arbeitstagung vor.

§ 15

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Diese Satzung tritt am 23. April 1970,
in der Neufassung am 8. Mai 2014, in Kraft.